

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Mehmet Yildiz, Kersten Artus,  
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider,  
Heike Sudmann (DIE LINKE)**

**zu Drs. 20/10491**

### **Betr.: Verankerung der dritten Ebene im Hochschulrecht**

Nach zweieinhalb Jahren hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vorgelegt. Dabei ist die radikale Wende zurück zur demokratischen Hochschule ausgeblieben. Stattdessen setzt die Hochschulgesetznovelle in der Grundstruktur den Weg einer „unternehmerischen Hochschule“ mit engen betriebswirtschaftlichen Strukturvorstellungen für die marktkonforme Normierung von Forschung, Studium, Lehre und (Selbst-)Verwaltung fort. Ein reformerischer Leitgedanke ist nur in Ansätzen zu erkennen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Gewerkschaften, Berufsverbände, Hochschulen, die Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse übereinstimmende Kritik am Gesetzesentwurf geäußert.

Im parlamentarischen Verfahren wurde diese Kritik am Gesetzesentwurf sowohl bei der Expertenanhörung als auch bei der öffentlichen Anhörung von zahlreichen Akteuren übereinstimmend erneut geäußert: So wurden die ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen, die Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation, die halbherzige Stärkung der dritten Ebene sowie die fehlende Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen genannt und eine Verbesserung des Entwurfes gefordert.

Das bisherige explizite Verbot der sogenannten dritten Ebene im HmbHG beschneidet derzeit die Freiheit von Forschung und Lehre und widerspricht essentiellen demokratischen Grundprinzipien. Der Gesetzesentwurf hebt zwar dieses Verbot von nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsorganen für die Institute auf. Andererseits höhlen die Bestimmungen dieses Recht auf verfasste Mitbestimmung aus, da die Kompetenzen, die an solche Gremien übertragen werden sollen, neben der Organisation des Lehrbetriebs darin bestehen sollen, Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, für die Lehrverpflichtung und für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen zu unterbreiten. Ferner soll die Einrichtung solcher Gremien nicht gesetzlich verankert, sondern eine „Kann-Bestimmung“ sein.

Der Paragraph 92 ist daher so abzuändern, dass die dritte Ebene zwingend vorgeschrieben und mit Kompetenzen versehen wird.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen,**

**den Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Drs. 20/10491 mit folgenden Änderungen anzunehmen:**

1. Artikel 1 Nummer 52 wird wie folgt geändert;  
§ 92 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 92

- (1) Die Fakultäten sind in der Regel in Institute zu gliedern. Über die an die Institute zu übertragenen Aufgaben entscheiden die Fakultätsräte. Die Grundordnung kann für die Institute eine andere Bezeichnung einführen. Sie kann neben der Bildung von Instituten auch die Einrichtung anderer unmittelbar der Fakultät nachgeordneter Organisationseinheiten durch Fakultätssatzung vorsehen und diesen Organisationseinheiten Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 sowie Aufgaben in der Forschung übertragen. Die Aufgaben sind jeweils einer Organisationseinheit zuzuordnen; § 90 Absatz 6 Nummer 1 bleibt unberührt.